



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 2](#)
Veröffentlichungsdatum: 11.01.2012
Seite: 27

I

Entschädigung für Tätigkeit im Prüfungsausschuss für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechno- logie RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommuna- les – 36-27.18.01– 2215 v. 11.1.2012

71340

Entschädigung für Tätigkeit im Prüfungsausschuss für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 36-27.18.01– 2215
v. 11.1.2012

1.

Den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie bei den Bezirksregierungen (§ 7 ff. APO GeoInfoTech) und den Mitgliedern des Ausschusses für gemeinsame Prüfungsaufgaben in meinem Geschäftsbereich (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 APO GeoInfoTech) werden für die ehrenamtliche Tätigkeit in diesen Ausschüssen als Entschädigung für Zeitversäumnis und als Ersatz für bare Auslagen gewährt:

a) Für die Beurteilung und Bewertung einer Arbeitsprobe im Rahmen eines auftragbezogenen Fachgesprächs eines Prüfungsbereichs

- | | |
|---|------------|
| - als Prüferin / Prüfer | 15,00 Euro |
| - als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses | 5,00 Euro |

b) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungsbereichs der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| - als 1. Prüferin / 1. Prüfer | 8,50 Euro |
| - als 2. Prüferin / 2. Prüfer | 6,50 Euro |

für die mündliche Ergänzungsprüfung

- | | |
|--|------------|
| - als Prüfer / Prüferin in einem Prüfungsbereich | 7,50 Euro. |
|--|------------|

2.

Für die Teilnahme an auftragsbezogenen Fachgesprächen, den mündlichen Ergänzungsprüfungen sowie an sonstigen Sitzungen der Prüfungsausschüsse und des Ausschusses für gemeinsame Prüfungsaufgaben sind Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden Vorschriften auf Antrag zu gewähren.

Freiberuflich tätigen Prüfungsausschussmitgliedern ist auf Antrag für ihren Verdienstaussfall eine Entschädigung in Höhe des in § 22 JVEG bestimmten Höchststundensatzes zu zahlen.

3.

Die zuvor genannten Regelungen gelten für Prüfungen, die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Geoinformationstechnologie vom 30.05.2011 (GV.NRW.S.280) abgenommen werden.

MBI. NRW. 2012 S. 27